Anlage 2 zur Drucksache Nr. 101/2024

Gemeinde Pliezhausen 26.11.2024
Landkreis Reutlingen AZ 621.49

Änderung des Bebauungsplans „Bongert/Brühl“, Dörnach, im Bereich zwischen Brühlstraße, Kirchstraße und Mittelstädter Straße im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. Nr. 98), hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Bongert/Brühl“, Dörnach, im Bereich zwischen Brühlstraße, Kirchstraße und Mittelstädter Straße im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB am TT.MM.JJJJ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung ist im Änderungsdeckblatt vom 26.11.2024 zum zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.05.1974 / 17.07.1974 / 31.10.1974 / 22.01.1975, in Kraft getreten am 06.06.1975, geändert durch Deckblätter vom 18.01.1977, 15.03.1979, 22.04.1980, 09.05.1988, 04.09.1996, 16.04.1998 / 18.05.1998, 03.06.2016, 07.07.2020 und 15.06.2023, dargestellt.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung ist das in § 1 bezeichnete Änderungsdeckblatt.

§ 3 Ändern von Vorschriften

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung wird folgende Nutzungsschablone festgesetzt:

MD	III = II+D
0,6	(1,2)
-	o
b	

§ 4 Begründung

Der Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung vom 26.11.2024 beigefügt, die nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans ist.

§ 5 Belange des Artenschutzes

Der Gemeinde liegen keine Angaben über das Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten vor. Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass durch Abbruch- oder Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange (§ 44 BNatSchG) betroffen sind. Da die artenschutzrechtlichen Verbote unmittelbar gelten, weist die untere Naturschutzbehörde auf diese Problematik hin. Bei konkreten Bauabsichten sind bei Bedarf rechtzeitig die notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu veranlassen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Rodung von Bäumen / Gehölzen sollte aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Vegetationszeit, also im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar, erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplan tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt als Satzung:
Pliezhausen, den

_____

Christof Dold
Bürgermeister